

ekhn 2030_aktuell



Die Gründe für den Einsparbedarf in Höhe von 140 Millionen Euro



▶ 1 / Vorwort	3	▶ 6 / Rückstellungen	18
▶ 2 / Herleitung des Einsparbedarfs	4	6.1. Vertiefung Rückstellungen	
▶ 3 / Basis / Freiburger Studie 2019	5	6.2. Bilanz zum 31.12.2016	
3.1. Rahmenbedingungen Prioritätenprozess ekhn2030		6.3. Anteilige Finanzdeckung der Rückstellungen	
3.2. Kirchensteuer-Ist-Entwicklung und ursprüngliche Planung		6.4. Entwicklung Kirchensteuer seit 2000	
3.3. Herleitung Einsparbedarf bis zum Jahr 2030		6.5. Entwicklung von Altersvorsorge und Rückstellungen	
▶ 4 / Prognoseüberprüfung Finanzdezernat 2020/2021	9	▶ 7 / Rücklagen	24
4.1. Höherer Mitgliederverlust als prognostiziert		7.1. Vertiefung Rücklagen	
4.2. Langfristprognosen aktualisiert		7.2. Finanzdeckung der Rücklagen zum 31.12.16	
4.3. Modifizierte Schätzung Kirchensteuer		7.3. Saldo Rücklagenentnahmen / Rücklagenzuführungen	
4.4. Aktualisierung –		7.4. Wofür Rücklagen?	
Methodische Herleitung der Neuberechnung		7.5. Entwicklung der Rücklagen zum Buchwert von 2006 bis 2021 (erwartet)	
4.5. Herleitung Einsparbedarf bis zum Jahr 2030		7.6. Erwartete Jahresergebnisse und Entwicklung des Reinvermögens	
▶ 5 / Freiburger Studie 2019 / Update 2021	14	7.7. Rücklagen nach EKD-Bewertung	
5.1. Aktualisierte Kirchensteuerschätzung		▶ 8 / Anhang: Methodik der Kirchensteuerschätzung	31
5.2. Aktualisierung der Konjunkturerwartungen			
5.3. Ergebnis: Einsparbedarf bis zum Jahr 2030			

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschwister,

die Anzahl der Kirchenmitglieder sinkt kontinuierlich. Damit reduzieren sich auch die Einnahmen aus deren Beiträgen. Diese Entwicklung ist aller Voraussicht nach nicht gänzlich zu stoppen. Darauf muss sich die EKHN einstellen. Zwar verfügt sie über finanzielle Rücklagen. Diese werden aber benötigt um Verpflichtungen zu erfüllen und um kurzfristige Schwankungen bei den Einnahmen abzufedern. Die Rücklagen dürfen nicht verwendet werden, um dauerhafte, also strukturelle Verluste bei den Einnahmen zu kompensieren.

Jede Generation darf nur so viel verbrauchen, wie sie selbst generiert. Und sie muss finanzielle Deckung für die Verpflichtungen aufbauen, die sie eingegangen ist. Dieser Gedanke liegt sowohl der doppelten Buchführung als auch dem Prinzip der Generationengerechtigkeit zugrunde. Es wäre gegenüber künftigen Generationen nicht gerecht, wenn sie für die Verpflichtungen gerade stehen müssten, die die heutige Generation eingegangen ist. Nach sorgfältiger Kalkulation muss die EKHN deshalb ihre Ausgaben bis 2030 um 140 Millionen Euro reduzieren.

Der Prozess ekhn2030 nötigt nicht nur zur Reduktion der Kosten, er bietet auch die Chance die kirchliche Arbeit weiterzuentwickeln. Deshalb versteht die Kirchenleitung diesen Prozess als einen umfassenden Zukunftsprozess.

Dieser Umbau der EKHN ist ein Kraftakt, der das Ziel verfolgt, weiter das Evangelium als persönlichen Zuspruch zu allen Menschen und als gestaltende und orientierende Kraft in die Gesellschaft hineinzutragen.



Foto: © EKHN/Bongard

Heinz Thomas Striegler (Leitender Oberkirchenrat)

Rahmenbedingungen Prioritätenprozess ekhn2030

Im November 2019 hat die Kirchenleitung in der Drucksache 79/19 die Rahmenbedingungen für den Prioritätenprozess ekhn2030 beschrieben.

Ausgehend von der Mitgliederprognose der Freiburger Studie¹ hat das Finanzdezernat bis zum Jahr 2030 ein strukturelles Einsparvolumen von 100 Millionen Euro zu Preisen von 2019 hergeleitet. Grundlage war neben der Mitgliederprognose auch eine Steuerprognose des Freiburger Instituts, die EKHN-spezifische Besonderheiten berücksichtigt.

Es wurde ein Schätzungskorridor entwickelt, dessen mittleres Szenario in 2030 ein nominales Kirchensteueraufkommen von rund 590 Millionen Euro prognostizierte. Dieses mittlere Steuererwartungsszenario bildete die Grundlage für die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2030.

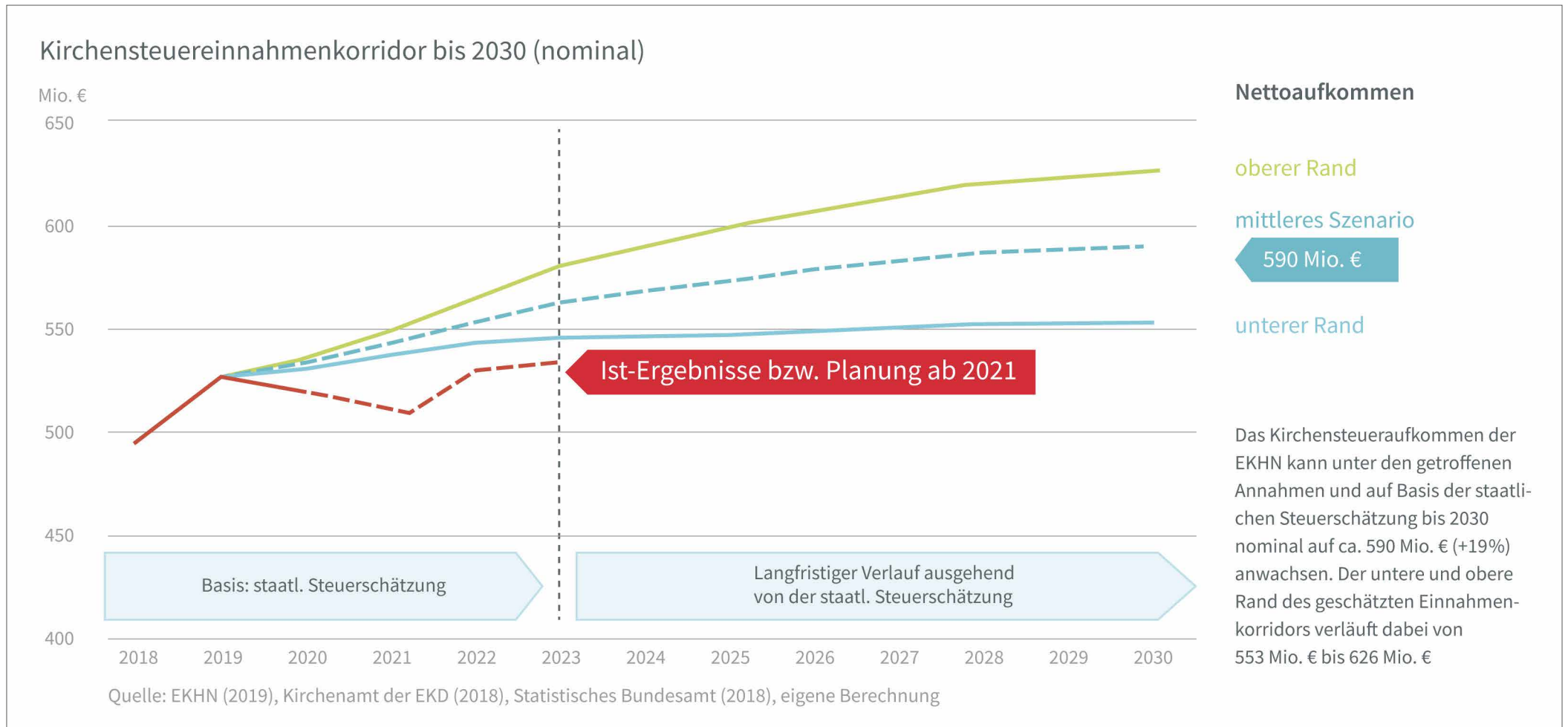
[Grafik S. 5 : Kirchensteuereinnahmenkorridor bis 2030 (nominal)]

Fortschreibung der Finanzplanung bis 2030 / Stand Nov. 2019

Schätzungskorridor	+ 590 Mio. €
nominales Kirchensteueraufkommen (mittleres Szenario)	
strukturelles Einsparvolumen	- 100 Mio. €

¹ Mitgliederprognose des Forschungszentrums Generationenverträge der Universität Freiburg, 2019.

Kirchensteuer-Ist-Entwicklung und ursprüngliche Planung Stand November 2019

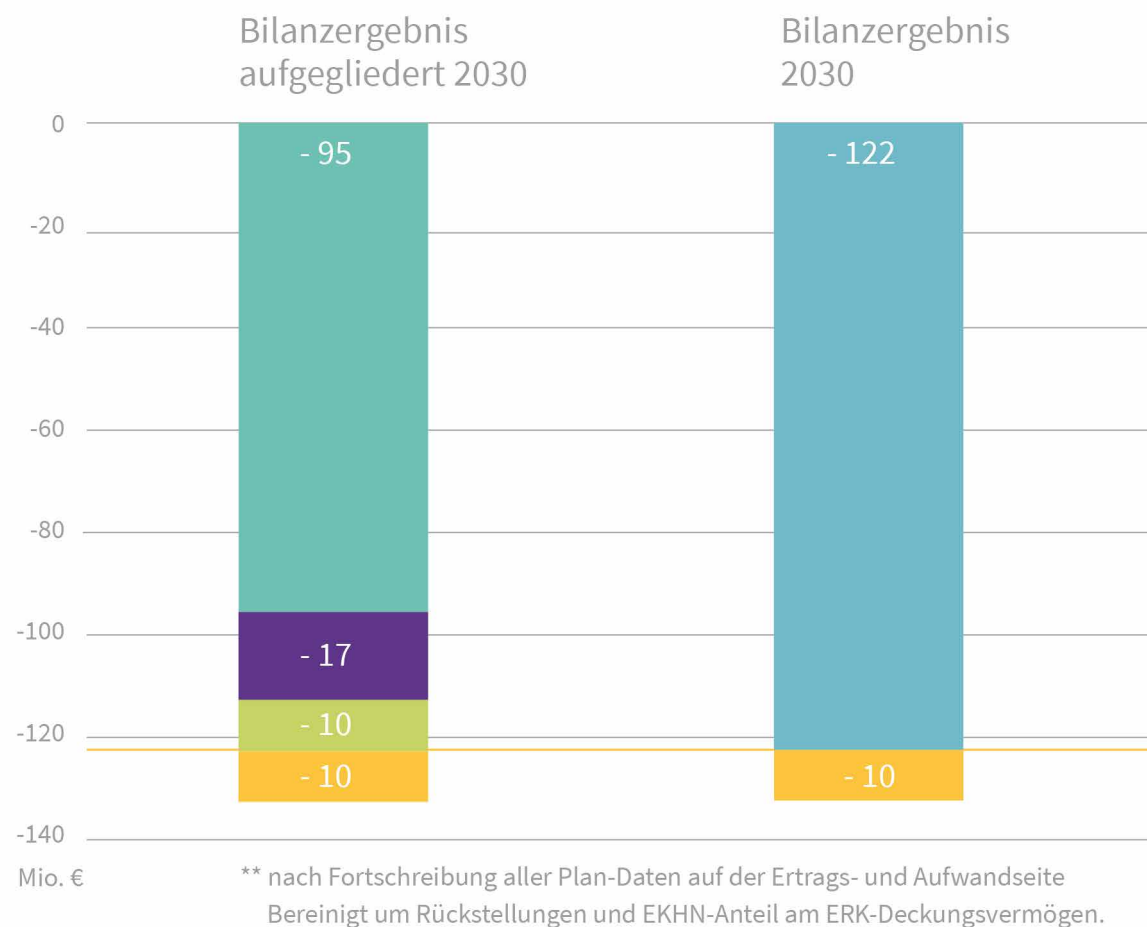


Einsparbedarf bis zum Jahr 2030

Herleitung

- ▶ **- 122 Mio. €** | Bilanzergebnis
 - ▶ **- 95 Mio. €** | Bereinigtes Bilanzergebnis**
 - ▶ Sonstige Erträge und Aufwendungen gem. Finanzplanung und weiterer Fortschreibung bis 2030 (kein Stellenabbau nach 2024)
 - ▶ Zuführung der Versorgungsstiftung steigt auf 20 Mio. €
- Versorgungsgutachten aus 2019**
- ▶ **- 17 Mio. €** | Beihilferückstellung
 - ▶ **- 10 Mio. €** | Pensionsrückstellung & ERK* Deckungsvermögen
-
- ▶ **- 10 Mio. €** | Besonderes Kirchgeld werden vorsorglich als weiterer Einnahmeausfall eingeplant.

* Evangelische Ruhegehaltsskasse



Darin berücksichtigt ist sowohl ein Anstieg der Erträge als auch die erwartete Entwicklung der Aufwandspositionen. Im Ergebnis war festzustellen, dass der geschätzte Anstieg der Erträge mit rund 18% weit hinter dem erwarteten Anstieg aller Aufwendungen mit rund 33% zurück liegt. Dadurch tut sich eine immer größer werdende Lücke auf.

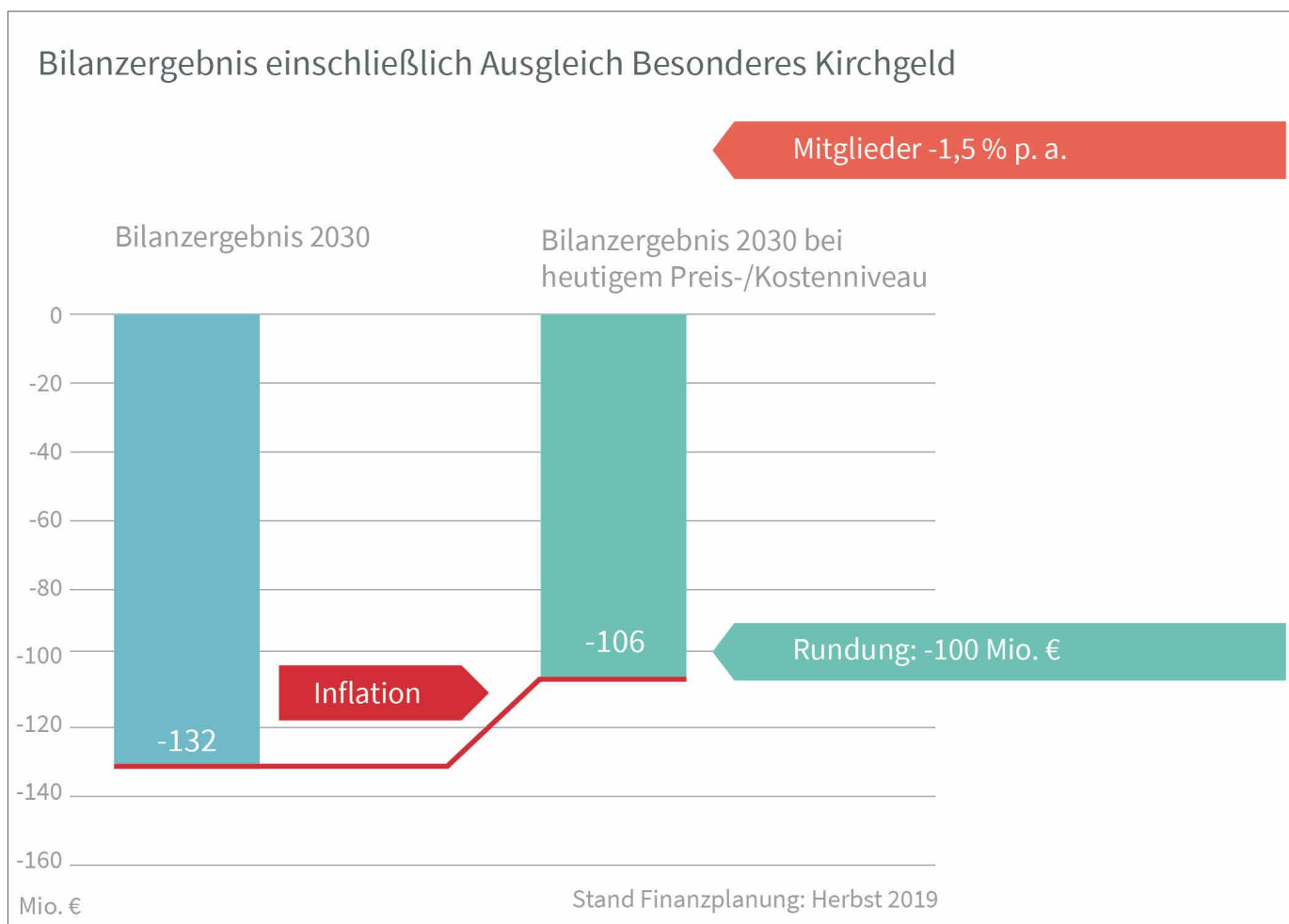
Ergänzt um die Rückstellungen für Beihilfe und um die bis 2030 deutlich zurückgehenden Rückstellungen für die Altersversorgung, ergaben die Berechnungen des Finanzdezernats ein unbereinigtes Bilanzergebnis von minus 122 Millionen Euro für das Jahr 2030. Dieses rechnerisch hergeleitete, prognostizierte negative Bilanzergebnis wird durch den vorsorglichen Verzicht auf das besondere Kirchgeld noch um minus 10 Millionen Euro erhöht. Die bayerische Landeskirche hatte diese umstrittene Kirchensteuer-Variante für nicht verdienende Ehepartner*innen

als erste evangelische Landeskirche abgeschafft. Auch in der EKHN haben sich viele Kirchenmitglieder zum besonderen Kirchgeld sehr kritisch geäußert. Deshalb hat das Finanzdezernat die Einnahmen aus dem besonderen Kirchgeld aus seiner perspektivischen Betrachtung vorsorglich heraus genommen.

[Grafik S. 6: Einsparbedarf bis zum Jahr 2030]

Einsparbedarf bis zum Jahr 2030 / Stand November 2019 (preisbereinigt) – Szenario

Aus dieser Herleitung ergibt sich ein unbereinigtes Bilanzergebnis von minus 132 Millionen Euro. Übersetzt in die Preissituation 2019 bedeutet dies abgerundet ein notwendiges Einsparvolumen von 100 Millionen Euro zu heutigen Preisen.



Höherer Mitgliederverlust als prognostiziert Langfristprognose aktualisiert

Die Schätzungen der Freiburger Studie basierten auf dem Stand der Mitgliederentwicklung bis zum Jahr 2017. Der durchschnittliche Mitgliederverlust wurde so mit minus 1,5 % bis minus 1,6 % p. a. angenommen.

Die tatsächliche Entwicklung in 2018 und 2019 fiel jedoch leider ungünstiger aus. Denn in diesem Zeitraum erhöhte sich der Mitgliederverlust auf durchschnittlich minus 2,1 % p. a.

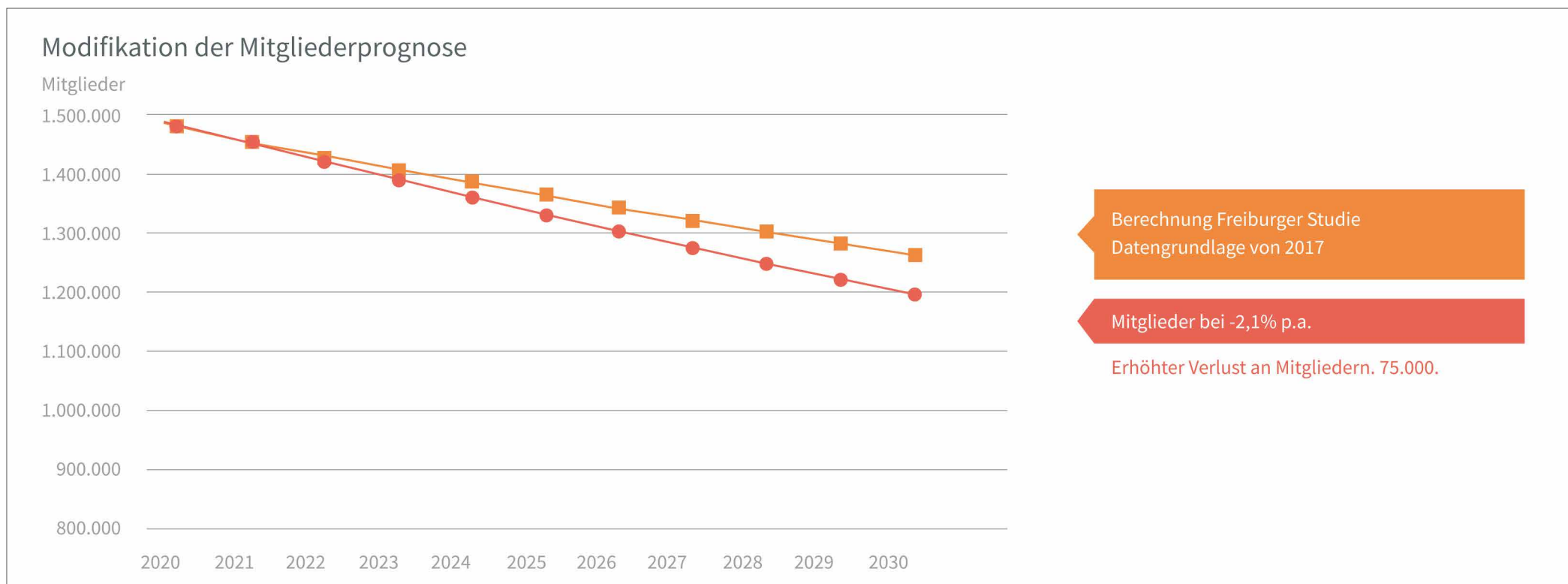
[Grafik S. 10 : Modifikation der Mitgliederprognose]

Diese deutlich niedrigeren Mitgliederzahlen waren der Anlass, die Langfristprognosen bis 2030 zu aktualisieren. Überträgt man diese negativere Mitgliederentwicklung auf die Kirchensteuerprognose, ergibt sich für das Jahr 2030 nominal nur noch ein mittlerer Pfad in Höhe von 552 Millionen Euro. Das sind rund 38 Millionen Euro weniger als bei der Ausgangsprognose im Jahr 2019.

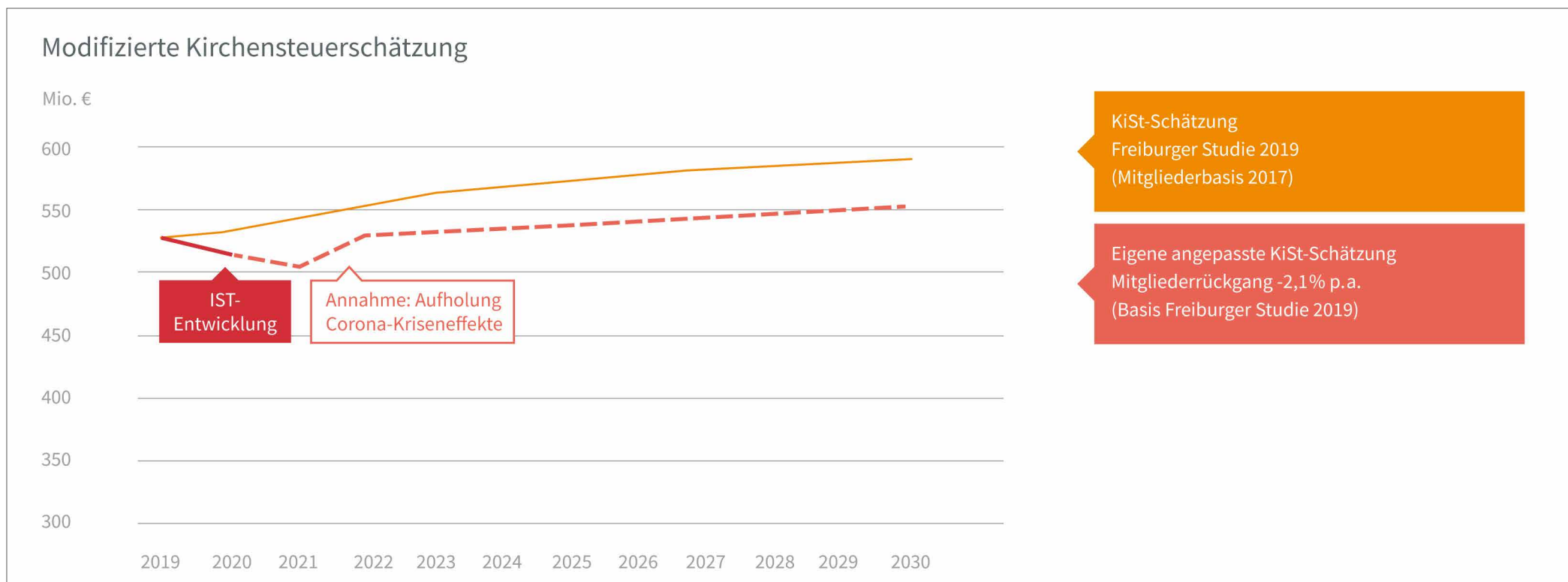
Die aktualisierten Prognosen hinsichtlich Mitgliederentwicklung und Kirchensteuereinnahmen haben mit den Auswirkungen der COVID19-Pandemie zunächst einmal nichts zu tun. Inzwischen sind die bisherigen Corona Effekte auf die Kirchensteuerentwicklung der EKHN bekannt. Sie fallen mit minus 2,3 % für das Jahr 2020 günstiger aus als im Durchschnitt der EKD-Gliedkirchen. Das Finanzdezernat empfiehlt, die pandemiebedingten Effekte in einer Langfristbetrachtung nicht zu berücksichtigen. Die Effekte werden möglicherweise auch noch im nächsten Jahr spürbar sein, aber nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht mehr im Jahr 2030.

[Grafik S. 11 : Modifizierte Kirchensteuerschätzung]

Langfristprognosen aktualisiert



Langfristprognosen aktualisiert



Prognoseüberprüfung 2021

Anfang 2021 hat das Finanzdezernat die langfristige Schätzung nochmals umfassend geprüft und dabei auch die Erkenntnisse aus dem Nachtragshaushalt 2020 und dem Haushalt 2021 berücksichtigt.

Bei der Aktualisierung blieb die Methodik des zu ermittelnden Einsparvolumens unverändert. Auch die Erträge- und Aufwandspositionen wurden in gleicher Weise fortgeschrieben. Aus dem Nachtragshaushalt 2020 und dem Haushalt 2021 ergaben sich einige Aufwandsbereinigungen bei Personal-

aufwendungen und Zuweisungen, sodass Budgetpositionen nach unten korrigiert werden konnten. Zugleich zeichnet sich jedoch bereits ab, dass sich die Beiträge zur Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK) auf rund 67% (+5 Mio. €) im Jahr 2030 erhöhen werden.

Berücksichtigung Inflation	Bewertung in heutigen Preisen bleibt methodisch	unverändert
Erträge	Fortschreibung bis 2030 gemäß Finanzplanung (Stand Herbst 2020)	
Aufwandsbereinigungen	Nachtragshaushalt 2020 und Haushalt 2021 bei Personalaufwendungen und Zuweisungen	dauerhaft berücksichtigt
Aufwendungen	Langfristiger linearer Trend bis 2030 gemäß Finanzplanung (Stand Herbst 2019): noch keine zusätzlichen Ausgabendämpfungen z. B. • bei Zuweisungen an Kirchengemeinden oder • Zahlungen an die EKD unterstellt, Rückstellungen gemäß versicherungsmathematischem Gutachten 2019.	
ERK-Beiträge ▶	Erhöhung auf rd. 67% im Jahr 2030	+ 5 Mio. €
Rechnungszins	mögl. Zinsabsenkung führt ggf. zu höheren Rückstellungen	noch unberücksichtigt
Besonderes Kirchgeld ▶	Aufschlag für Verlust bleibt unverändert	- 10 Mio. €

Einsparbedarf bis zum Jahr 2030

Herleitung

▶ **- 151 Mio. €** | Bilanzergebnis

▶ **- 124 Mio. €** | Bereinigtes Bilanzergebnis**

▶ Aufwandsbereinigungen aus
Nachtragshaushalt 2020 und Haushalt 2021

▶ Zuführung der Versorgungsstiftung steigt auf 20 Mio. €

▶ Erhöhung ERK*-Beiträge auf 67 %

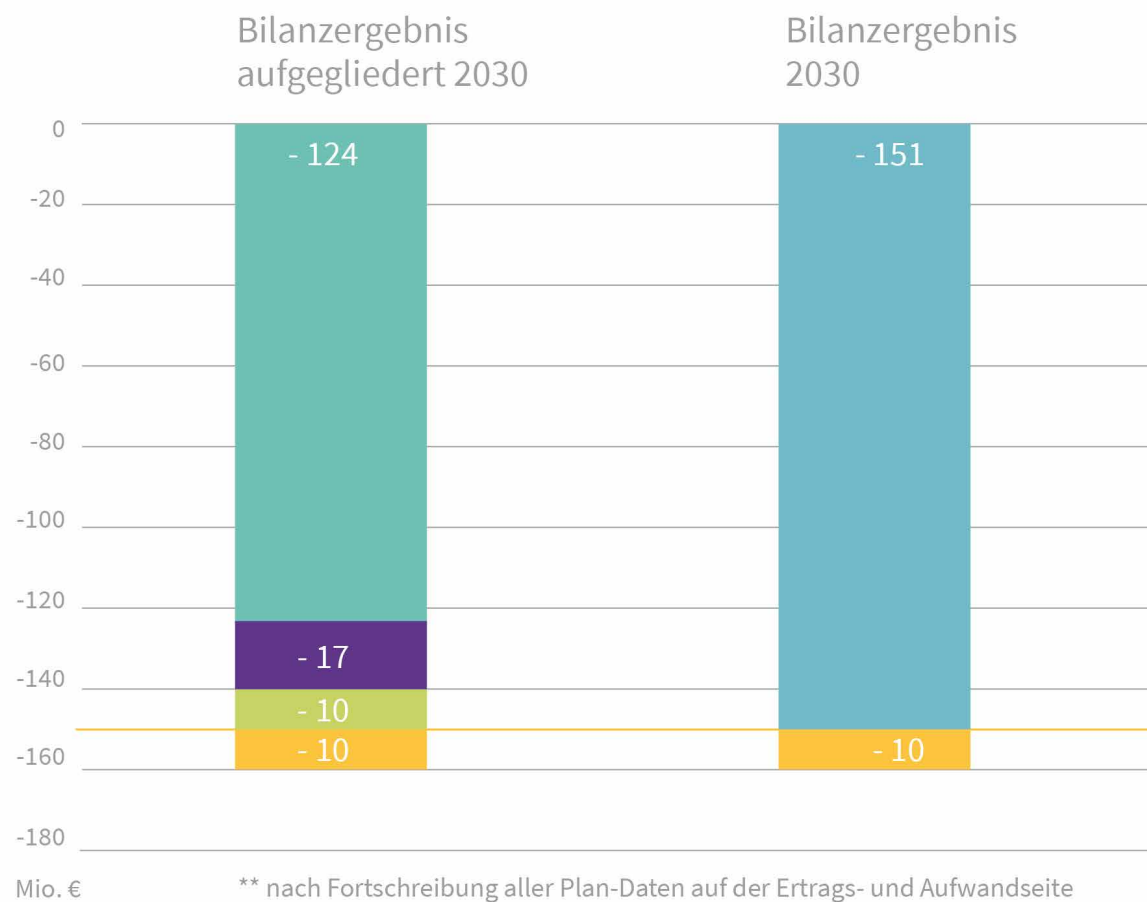
Versorgungsgutachten aus 2019

▶ **- 17 Mio. €** | Beihilferückstellung

▶ **- 10 Mio. €** | Pensionsrückstellung & ERK*-Deckungsvermögen

▶ **- 10 Mio. €** | Besonderes Kirchgeld werden vorsorglich
als weiterer Einnahmefall eingeplant

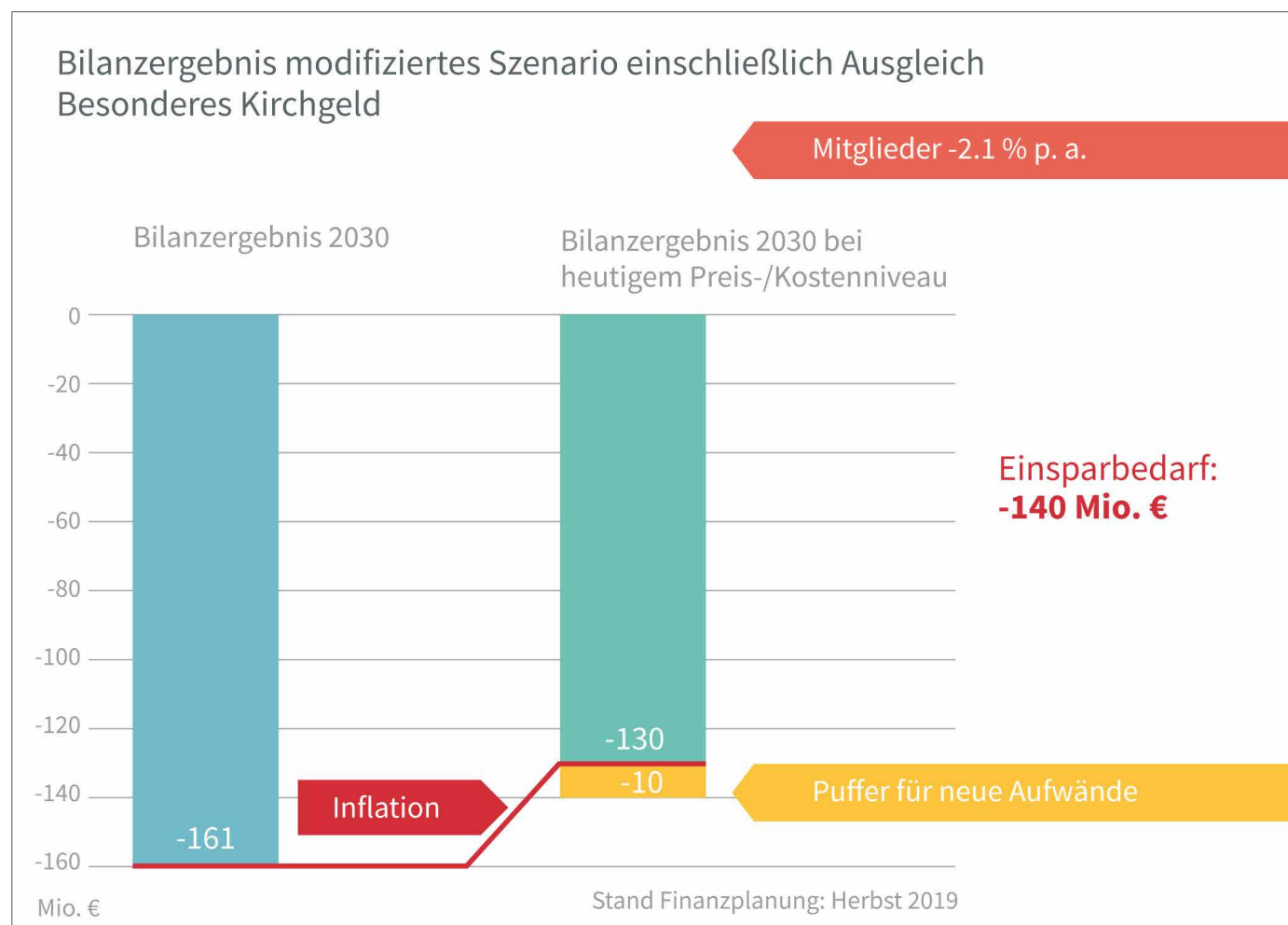
* Evangelische Ruhegehaltsskasse



** nach Fortschreibung aller Plan-Daten auf der Ertrags- und Aufwandseite
Bereinigt um Rückstellungen und EKHN-Anteil am ERK-Deckungsvermögen.

Ergebnis: Einsparbedarf bis zum Jahr 2030 Modifiziertes Szenario

Hieraus ergibt sich ein prognostiziertes Bilanzergebnis 2030 in Höhe von minus 161 Millionen Euro, und damit preisbereinigt zu heutigen Preisen ein Einsparziel von 130 Millionen Euro. Um auch Ressourcen für Neues und Innovatives bereitstellen zu können, erhöhte die Kirchenleitung den Einsparbedarf vorsorglich um 10 Millionen Euro auf 140 Millionen Euro.



Externe Überprüfung durch Freiburger Institut

Jedoch gilt: Die Prognosen zur Mitglieder- und Einnahmeentwicklung bergen Unsicherheiten. Es ist derzeit schwer absehbar, wie sich die Pandemie mittelfristig auf die EKHN auswirken wird. Deshalb ist es fraglich, ob der Puffer für Innovatives in diesem Umfang zur Verfügung stehen wird.

In 2021 hat das Forschungszentrum Generationenverträge der Universität Freiburg im Auftrag der EKHN seine ursprünglichen Prognosen überprüft.

Kirchensteuer-Schätzung von 2019 / Basis

Kirchensteueraufkommen im mittleren Szenario bis 2030	+ 590 Mio. €
Einnahmenkorridor	553 – 626 Mio. €
Austrittsniveau Mitglieder	- 1,5% p. a.

Kirchensteuer-Schätzung 2021 / Update

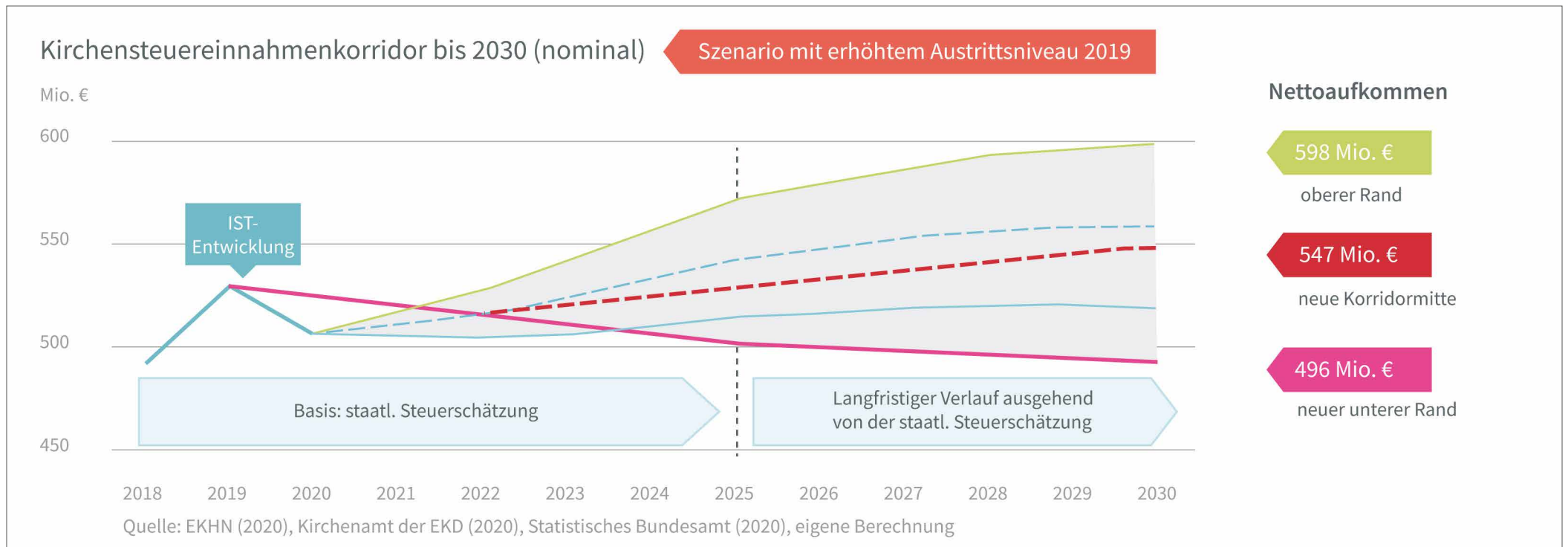
Kirchensteueraufkommen im mittleren Szenario bis 2030	+ 547 Mio. €
erweiterter Einnahmenkorridor	496 – 598 Mio. €
Austrittsniveau Mitglieder	- 2,1% p. a.

Aktualisierte Kirchensteuerschätzung, Mitglieder und Konjunkturerwartungen März 2021

Das Ergebnis: Die Freiburger-Überprüfung bestätigt die modifizierte Prognose des Finanzdezernats im Wesentlichen. Aufgrund des außergewöhnlich hohen Maßes an Unsicherheit hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Projektionen

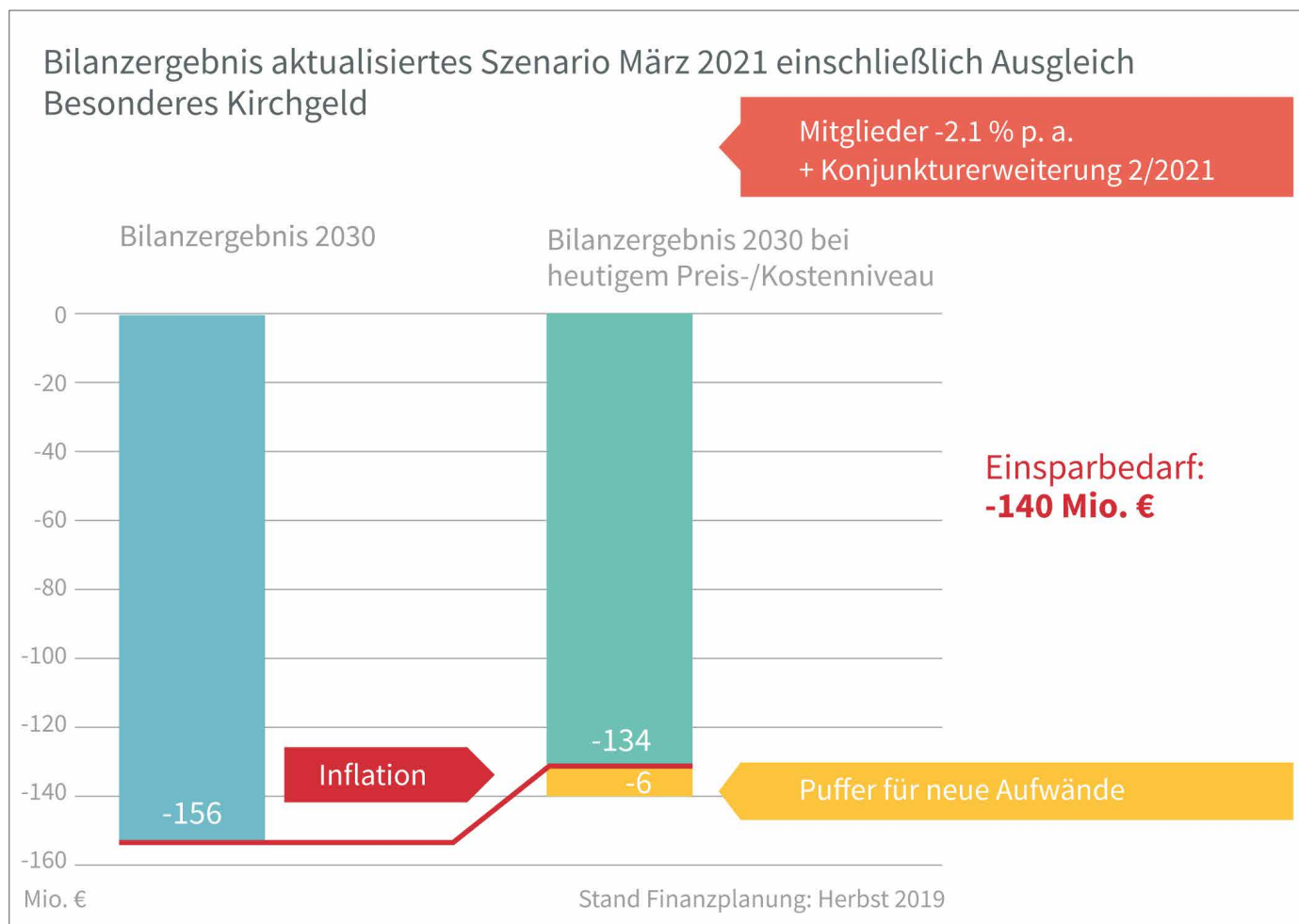
hat das Freiburger Institut den Einnahmekorridor des langfristig geschätzten Kirchensteueraufkommens nach unten erweitert. Bei dem erweiterten Korridor zwischen 496 und 598 Millionen Euro ergibt sich ein mittlerer Wert von 547 Millio-

nen Euro. Dieser fällt noch einmal 5 Millionen Euro ungünstiger aus als die vom Finanzdezernat ermittelte Steuerprognose.



Ergebnis: Einsparbedarf bis zum Jahr 2030

Fazit: Die im Update validierten Prognosen des Freiburger Instituts stützen das aktualisierte Einsparziel von 140 Millionen Euro. Dabei ist festzuhalten, dass sich der Korridor der Kirchensteuereinnahmen aufgrund der gestiegenen Unsicherheiten nach unten erweitert hat. Das Finanzdezernat schlägt daher vor, in zwei Jahren das Einsparziel anhand der Entwicklungszahlen sowohl bei den Mitgliedern als auch bei den Kirchensteuereinnahmen neu herzuleiten.



Vertiefung: Rückstellungen

Immer wieder wird hinterfragt, ob die Rückstellungen, die im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens eingeführt wurden, sinnvoll sind. Oftmals geschieht dies mit dem Tenor, dass dadurch mehr oder weniger willkürlich dringend benötigte finanzielle Ressourcen der heutigen Verwendung entzogen werden. Das erhöhe den Einspardruck unnötig und zu viele Ressourcen flößen in die Absicherung der Zukunftslasten.

Ein wichtiger Faktor im kaufmännischen Rechnungswesen ist, das künftige Zahlungsverpflichtungen integriert sind. Deshalb verändert sich der Rückstellungsbedarf für Pensionsleistungen von Jahr zu Jahr. Abzubilden ist der Zuwachs an Pensionsverpflichtungen für das vergangene Jahr Abzuziehen sind die im vergangenen Jahr geleisteten Pensionszahlungen. Die Sterblichkeitsveränderungen und Zinseffekte spielen bei der Berechnung der Rückstellungen ebenfalls eine Rolle. Qualifizierte externe Gutachten ermitteln die Volumina der Rückstellungen für die Pensions-

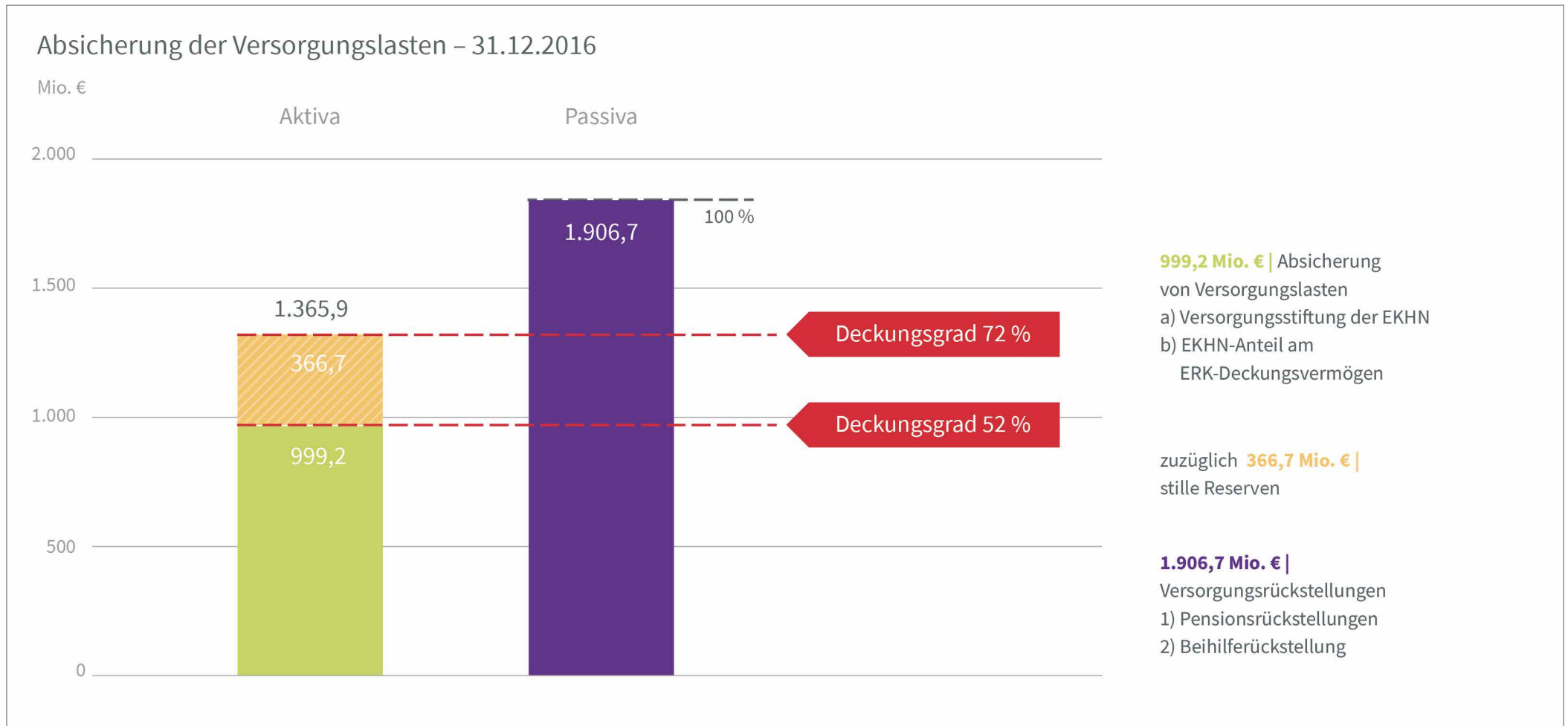
lasten und für die Beihilfelasten der Pensionsempfängerinnen und -empfänger jeweils getrennt. Spätestens alle drei Jahre werden die Berechnungsgrundlagen aktualisiert. Dabei kann es auch zu stärkeren Schwankungen kommen, wie bei der letzten gutachterlichen Aktualisierung 2019.

[siehe Grafik S. 19 : Absicherung der Versorgungslasten – 31.12.2016]

Wie die letzte geprüfte Bilanz zeigt, liegen die Werte für die Rückstellungsvolumina für die Pensionsverpflichtungen bei 1.351 Millionen Euro und für die Beihilferückstellung bei 555 Millionen Euro. Damit dominieren sie die Bilanz auf der Passivseite und sind um ein Vielfaches höher als die haushaltsrechtlich vorgeschriebenen und die freiwilligen Rücklagen. Während Rücklagen nach dem Haushaltsrecht der EKHN stets finanzgedeckt sein müssen, ist diese Verpflichtung für die Rückstellungen nicht vorgesehen. Da die Zahlungsverpflichtungen zum Teil erst in Jahr-

zehnten fällig werden, ist eine hundertprozentige Finanzdeckung nicht zwingend. Der Finanzbeirat der EKD hat sich in einer Fachtagung mit externen Expert*innen und Teilnehmenden aus Rechnungsprüfungsämtern auf ein Ziel von 70% Finanzdeckung nach Buchwerten bei Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen verständigt. Eine hundertprozentige Finanzdeckung ist nicht erforderlich, so lange davon ausgegangen werden kann, dass es die Kirche als Körperschaft auch in den nächsten Jahrzehnten (langfristige Fortführungsprognose) geben wird.

Bilanz zum 31.12.2016



Anteilige Finanzdeckung der Rückstellungen

2016 lagen die Werte zur Finanzdeckung (Buchwerte) über alle Gliedkirchen hinweg bei 45 %, in der EKHN bei 52 %. Dabei ist zu Gunsten der EKHN zu erwähnen, dass anders als in vielen anderen Gliedkirchen erhebliche stille Reserven in den Finanzanlagen vorhanden sind. Grund dafür ist nicht zuletzt die schon vor Jahrzehnten gewählte Anlageform in Spezialfonds mit entsprechenden Aktienanteilen.

Würde man die stillen Reserven realisieren, läge der Finanzdeckungsgrad nahe der Zielmarke von 70 %. Dies kann angesichts der hohen Schwankungsbreite der Kapitalmärkte und den gegebenenfalls dann stark ansteigenden Sicherungskosten nicht empfohlen werden.

Von der 70-Prozent-Zielmarke entfernt sich die EKHN aktuell aber von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr. Denn seit der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen wird regelmäßig von einer Ausnahmeregelung im Haushaltsrecht §10 Abs. 3

KHO Gebrauch gemacht, nach der die Feststellung des Haushaltsausgleichs ohne die Berücksichtigung von Rückstellungen vorgenommen werden darf. Der Finanzausschuss der Synode hat dieser Art des „bereinigten Haushaltsausgleichs“ seine Zustimmung erteilt. In den vergangenen Jahren enthielt das Haushaltsgesetz eine entsprechende Klausel. Vorübergehend scheint diese Form der bereinigten Betrachtung auch vertretbar, denn die Versorgungstiftung und der Anteil an der Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK) sichern die Pensionsverpflichtungen vergleichsweise gut ab. Allerdings entspricht auch das Finanzierungsmodell der ERK nicht einer vollständigen Finanzdeckung, sondern ist als hybrides Finanzierungssystem sowohl auf (wachsende) Beiträge der Gliedkirchen als auch auf Erträge aus dem Vermögensgrundstock angewiesen. Anzustreben ist ein ähnlicher Finanzdeckungsgrad, wie er für die Gliedkirchen empfohlen wurde. Keinerlei finanzielle Deckung gab es bisher für die Beihilfeverpflichtung für die Pensionsempfänger*innen. Mit dem Haushalt 2019 hat die

EKHN begonnen, 50 % der errechneten jährlichen Beihilferückstellung durch bloße finanzielle Bindung auf der Aktivseite zu berücksichtigen. Auch dies belastet nicht den Haushaltsausgleich, schmälert aber nach und nach das Volumen der Finanzanlagen für alle übrigen Zwecke.

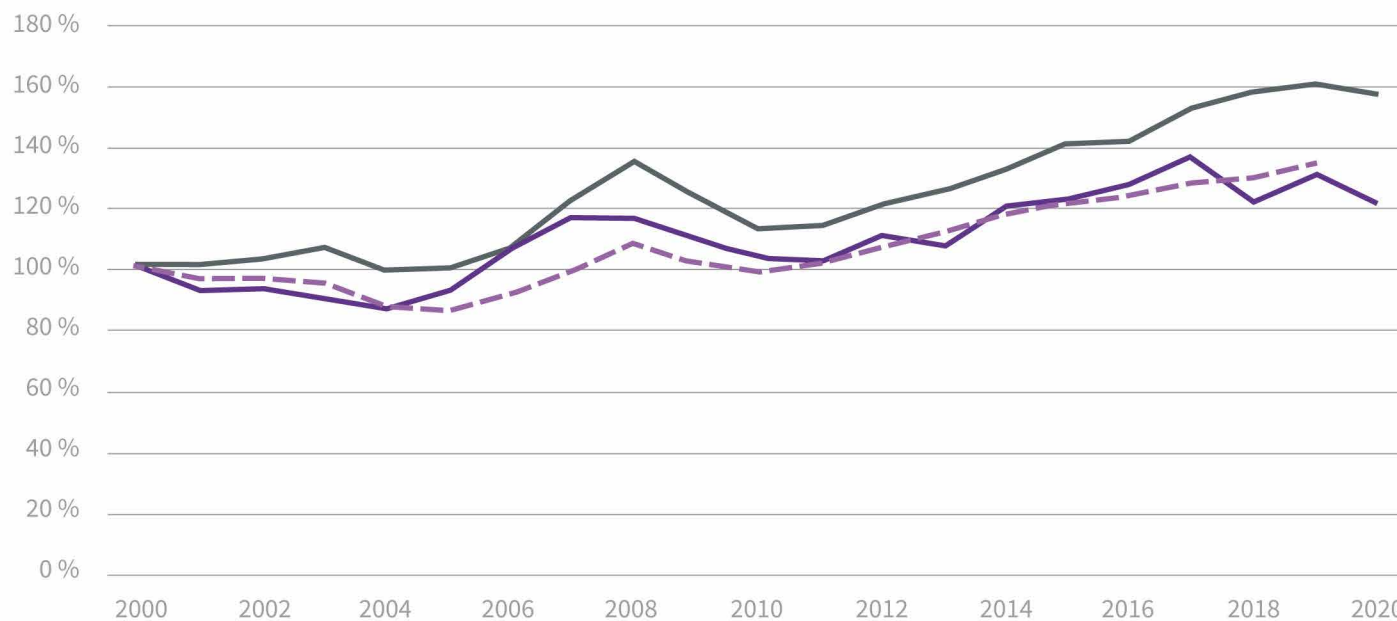
Das wiederholte Heranziehen der Ausnahmeregelung für die Feststellung eines bereinigten Haushaltsausgleichs ist aus Sicht des Finanzdezernats auf Dauer nicht vertretbar, da den steigenden Verpflichtungen nicht im gleichen Umfang zusätzliche Vermögensanteile gegenüber gestellt werden können. Berücksichtigt man dazu noch die Mitgliederentwicklung, müssten dann aus den immer geringer werdenden Einnahmen immer größere Anteile zur Schließung der Deckungslücke aufgewandt werden. **Die anwachsenden Verpflichtungen von heute sollten aber nicht den zahlenmäßig kleiner werdenden Generationen von morgen aufgebürdet werden.**

Entwicklung Kirchensteuer seit 2000

Vergleiche mit staatlichen Entwicklungen sind dabei nicht angemessen, denn die Grundlagen für die Steuererhebung sind unterschiedlich. Die Kirchenmitgliedschaft ist freiwillig. Kirchen-

steuern können nicht bei Bedarf erhöht werden. Bereits in den letzten Jahren blieb die Entwicklung der Kirchensteuern deutlich hinter der Entwicklung der staatlichen Steuern zurück.

Kirchensteuerentwicklung seit 2000



Hessen Einkommensteuer

EKD Kirchensteuer

EKHN Kirchensteuer

Die Grafik zeigt, dass staatliche Steuereinnahmen deutlich stärker steigen, als die kirchlichen Steuereinnahmen. In der vorliegenden Steuerschätzung wird dies für die unterschiedlichen Steuerarten mit einem jeweiligen Korrekturfaktor berücksichtigt.

Entwicklungen von Altersversorgungen und Rückstellungen

Perspektivisch sind daher die jährlichen Rückstellungsbedarfe auch in die jährlichen Haushalte so zu integrieren, dass ein ausgeglichener Haushalt inklusive der Rückstellungen erreicht wird. Anwachsende künftige Verpflichtungen werden dann nicht weiter erst zukünftigen Haushalten angelastet, sondern werden bereits in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie verursacht wurden. Nur damit kann der Finanzdeckungsgrad langfristig zumindest stabil oder leicht positiv gehalten werden. Diese Zielsetzung wurde auch in die Herleitung des Einsparvolumens im Prioritätenprozess ekhn2030 übernommen.

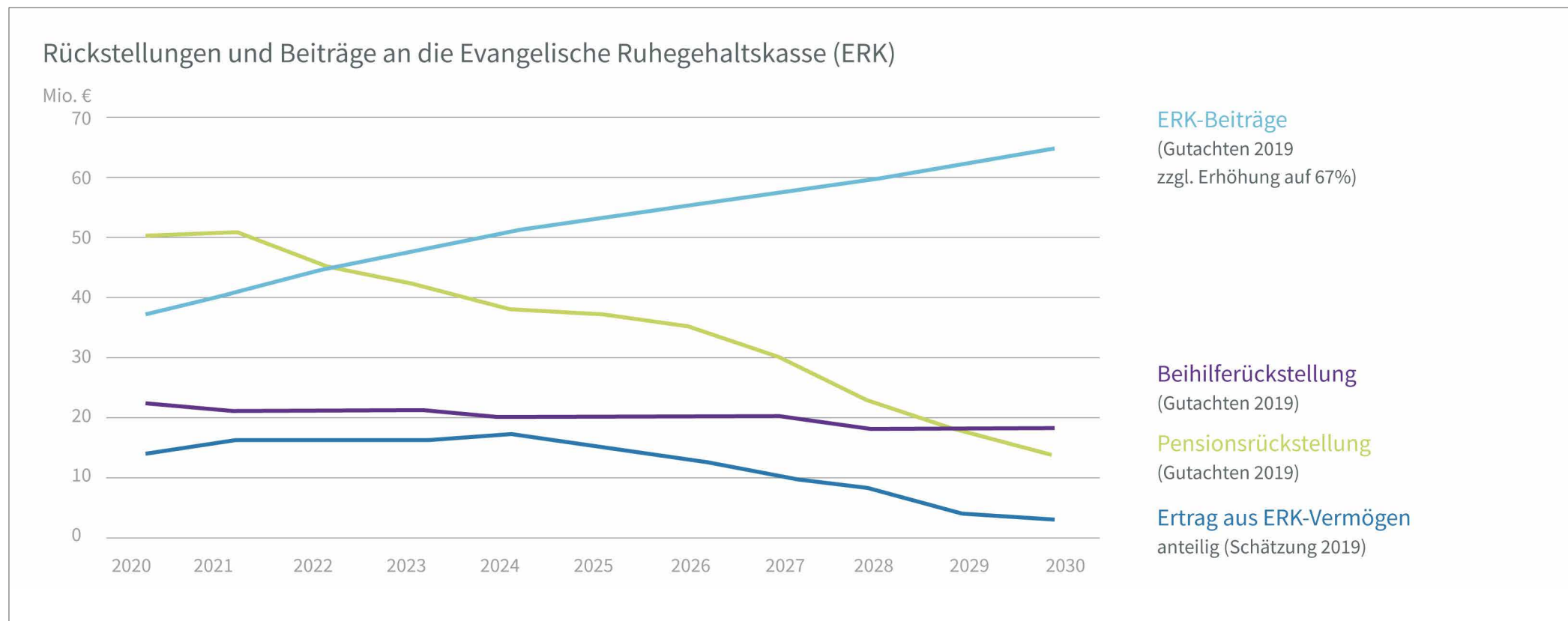
[siehe Grafik S. 23: Rückstellungen und Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltsskasse]

Positiv für die Betrachtung bis 2030: Gutachten belegen, dass sich der jährliche Rückstellungsbedarf für Pensionsverpflichtungen von aktuell 51 Millionen Euro auf 14 Millionen Euro reduziert und sich auch der ermittelte Rückstellungsbedarf für Beihilfeverpflichtungen auf 17 Millionen Euro

abschwächt. Der kräftige Rückgang der (Netto-) Zuführung an die Pensionsrückstellung resultiert vor allem aus deutlich steigenden Rückstellungsaufösungen für ausgezahlte Pensionen (infolge der wachsenden Zahl der Versorgungsempfänger*innen) und erst in zweiter Linie aus einem sinkenden Personalbestand.

Um zumindest ab dem Jahr 2030 eine generationengerechte und finanzpolitisch vertretbare Situation zu erreichen, sind also nach dem derzeitigen Kenntnisstand insgesamt 31 Millionen Euro bzw. in heutigen Preisen 25 Millionen Euro Rückstellungen in dem Einsparziel von 140 Millionen Euro enthalten. Ebenfalls hierin enthalten ist die starke Zunahme der Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltsskasse. Eingerechnet sind dabei weiter stark steigende Beitragssätze auf 67 % der Besoldung.

Entwicklung von Altersversorgung und Rückstellungen berücksichtigt im Einsparbedarf

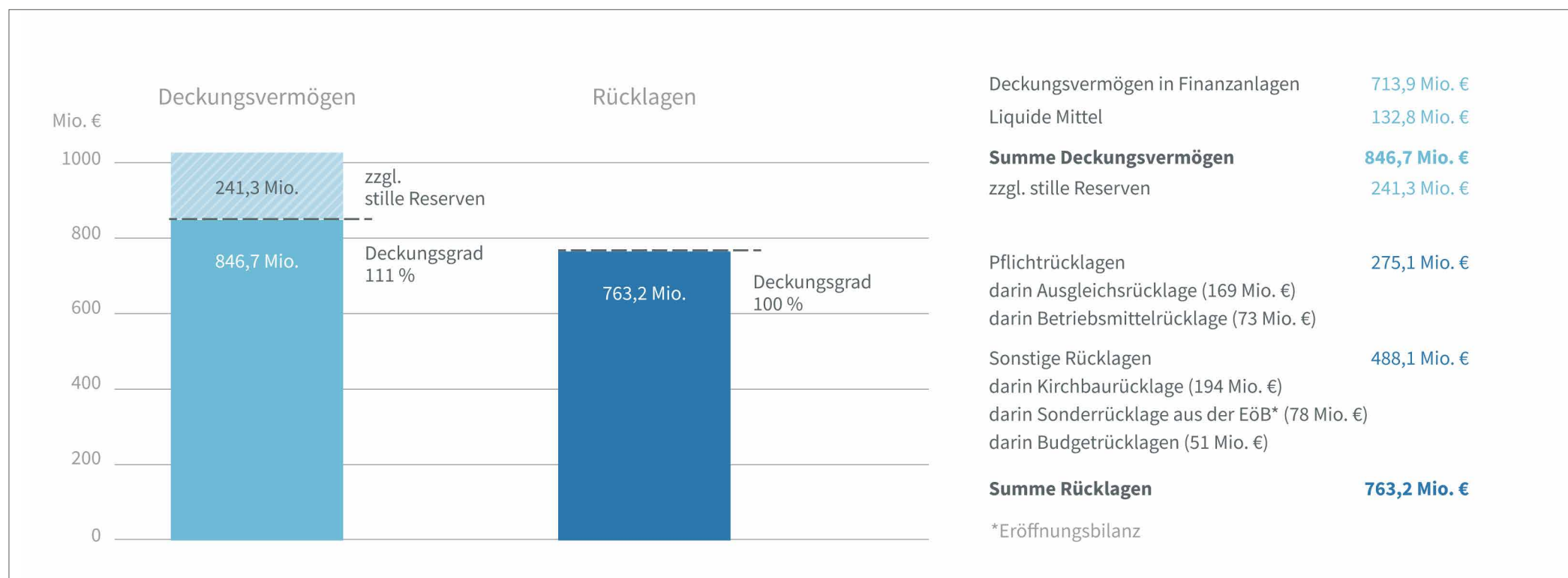


Finanzdeckung der Rücklagen zum 31.12.2016

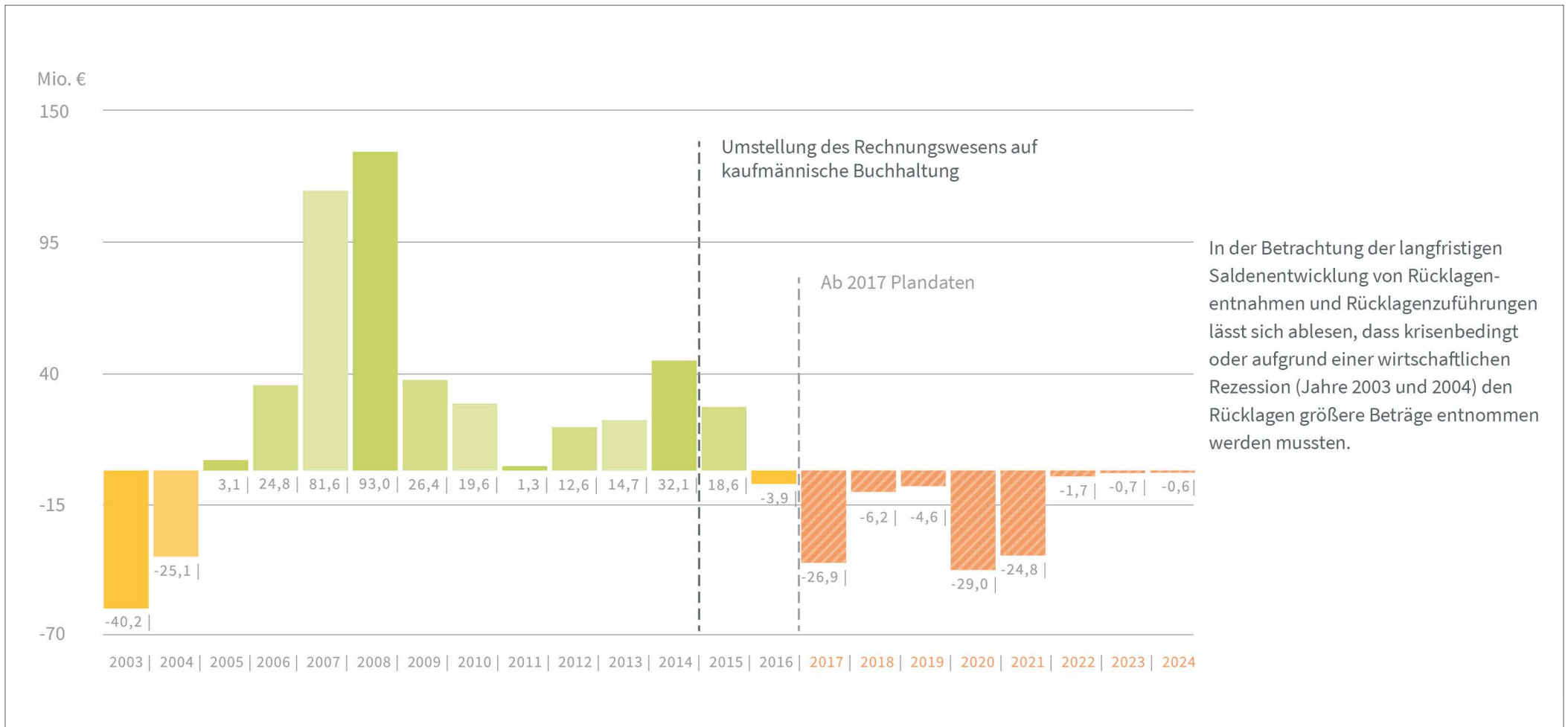
Oftmals wird in der Diskussion um notwendige Einsparungen eingewandt, dass die EKHN eine vergleichsweise reiche Kirche mit hohen Rücklagen sei und deshalb allenfalls in ferner

Zukunft sparen müsse. Dazu folgende Fakten:
Zur Entwicklung der Rücklagen wird jedes Jahr im Rahmen der Einbringung des Haushalts der EKHN berichtet.

In der folgenden Darstellung wird aufgrund fehlender Jahresabschlüsse – die ggf. die Höhe der Rücklagen beeinflussen könnten – bezuggenommen auf den 31.12.2016.



Saldo Rücklagenentnahmen / Rücklagezuführungen von 2003 bis 2024 in Mio. €



Wofür Rücklagen?

Den Rücklagen insgesamt in Höhe von 763 Millionen Euro steht eine ausreichende Finanzdeckung entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften gegenüber. In der genauen Betrachtung der Rücklagen differenzieren wir zwischen Pflichtrücklagen und weiteren, zweckgebundenen (freiwilligen) Rücklagen. Insbesondere die Pflichtrücklagen dienen dazu, die Handlungsfähigkeit der Institution und die Stabilität und Zuverlässigkeit der Kirche als Arbeitgeberin finanziell abzusichern.

Bei einer Personalkostenquote von weit über 70 % ist es unverzichtbar, in Zeiten rückläufiger Einnahmen auf Rücklagen zurückgreifen zu können. Denn eine kurzfristige Anpassung an die finanzielle Situation ist unter arbeitsrechtlichen und sozialen Gesichtspunkten weder möglich noch gewollt.

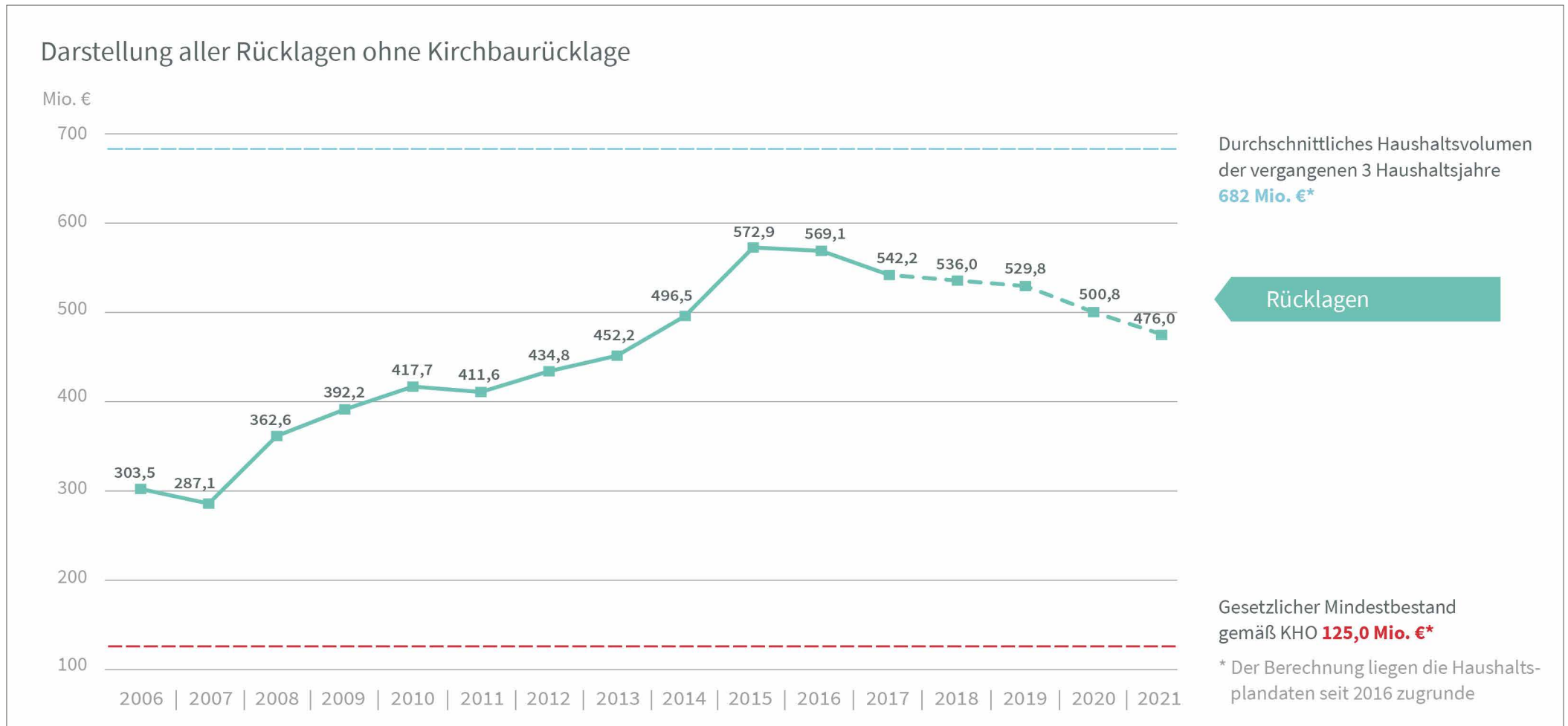
Bei den freiwilligen Rücklagen liegen regelmäßig konkrete Zweckbindungen vor. Beispielsweise die Finanzierung des Ökumenischen Kirchentags, das über mehrere Jahre angelegte Programm für die Arbeit mit Flüchtlingen oder der Aufbau einer Kirchengemeindlichen Baurücklage zur Finanzierung des vergleichsweise hohen gesamt-kirchlichen Finanzierungsanteils bei Kirchengemeindlichen Bauvorhaben. Einen weiteren großen Baustein stellt die Kirchbaurücklage dar, mit deren Erträgen dauerhaft vor allem der Kirchengemeindliche Anteil der Bauunterhaltung von Kirchengebäuden abgesenkt werden soll. Insgesamt ist seit 2015 der Trend bei der Entwicklung der Rücklagen leicht abnehmend.

[siehe Grafik S. 27: Darstellung aller Rücklagen ohne Kirchbaurücklage]

Treuhandvermögen (THV)

Betrachtet werden nur Rücklagen, die in gesamtkirchlicher Verfügung sind. Auf das Treuhandvermögen wird im Weiteren nicht weiter eingegangen, da es nicht der EKHN zuzuordnen ist, sondern treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Stiftungen angelegt wird.

Entwicklung der Rücklagen zum Buchwert von 2006 bis 2021 (erwartet)

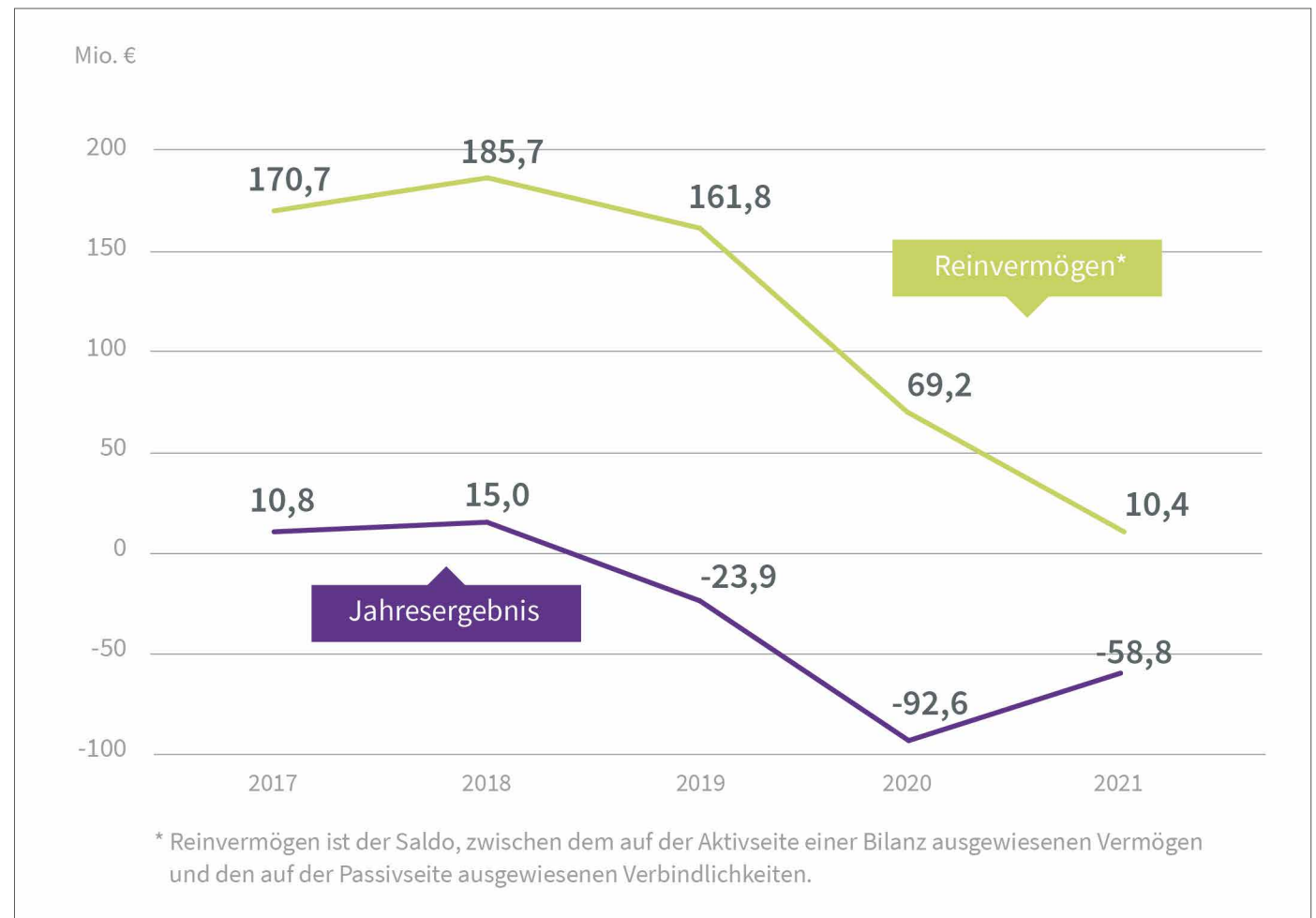


Erwartete Jahresergebnisse und Entwicklung des Reinvermögens

Prognose auf Basis der Buchungen

Der leicht abnehmende Trend bei der Entwicklung der Rücklagen korrespondiert damit, dass die Zeiten hoher Jahresüberschüsse vorbei sind. Ein Teil der in guten Zeiten aufgebauten Rücklagen wurden und werden über die jährlichen Haushalte nach und nach den Verwendungszwecken zur Verfügung gestellt, die die Synode bestimmt hat.

Auch bei der Bilanzposition Reinvermögen* ist mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen.



Rücklagen* nach EKD-Bewertung

2021

Pflichtrücklagen	238,9 Mio. €
Sonstige zweckgeb. und Budgetrücklagen	433,0 Mio. €
<hr/>	
Rücklagen	671,9 Mio. €
Abzüglich Kirchbaurücklage	-194,1 Mio. €
<hr/> <hr/>	
Rücklagen	477,8 Mio. €

Ziel: Volumen eines Haushaltsjahres zum Beispiel wegen Steuerschwankungen, Rückzahlungsverpflichtungen im Clearing-Verfahren (Zielsetzung entspricht dem EKD-Frühwarnsystem)

durchschnittliches Haushaltsvolumen (Aufwendungen) der letzten 3 Jahre

682 Mio. €

Alle gesamtkirchlichen Rücklagen ohne Kirchbaurücklage und Versorgungsstiftung

477,8 Mio. €

Zielsetzung

wird derzeit zu **70 %** erfüllt

* Der Berechnung liegen die Haushaltsplandaten seit 2016 zugrunde

Maßstab für die Beurteilung der Rücklagensituation in der EKHN, ist das EKD-weit vereinbarte Frühwarnsystem:

Danach sollen die Pflichtrücklagen und freiwilligen Rücklagen ohne Versorgungszwecke und sonstige strenge Zweckbindung ein durchschnittliches Haushaltsvolumen der letzten 3 Jahre erreichen.

[siehe Grafik S. 29: Rücklagen* nach EKD-Bewertung]

Nach diesem Maßstab ist die EKHN mit einem Zielerreichungsgrad von 70 % vergleichsweise ordentlich aufgestellt. Kirchliche Bilanzen auf EKD-Ebene sind jedoch nicht immer uneingeschränkt miteinander vergleichbar. Die Bewertung von Rückstellungen und auch der Umgang mit Verlustvorträgen können den Ausweis der Rücklagen erheblich beeinflussen. Insofern stellt der genannte Zielerreichungsgrad nicht mehr als eine Tendenzaussage dar.

Fazit: Angesichts der pandemiebedingten notwendigen Rücklagenentnahmen und auch der erkennbar immer schwierigeren Haushalts-situation wäre es nicht vertretbar, dauerhaft auf Rücklagen zuzugreifen, um Einsparungen zu vermeiden oder längerfristig hinauszuschieben. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit.

Der Finanzdeckungsgrad der Rückstellungen als auch der Rücklagen ist auch im landeskirchlichen Vergleich noch als gut zu bezeichnen. Derzeit verschlechtert sich diese Situation aber von Jahr zu Jahr. Die Prognosen bis zum Jahr 2030 zeigen auf, welche Herausforderungen vor uns liegen. Die finanzielle Ausgangssituation der EKHN ermöglicht eine Übergangsphase für den Umbau und die Neuausrichtung der EKHN. Da viele Maßnahmen aber ohnehin erst in Jahren greifen werden, müssen die notwendigen Entscheidungen bald auf den Weg gebracht werden.

Zur Methodik der Kirchensteuerschätzung

Die Prognose zu den Kirchensteuereinnahmen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wurde mit folgender Methodik ermittelt:

- Abschätzung der Entwicklung von **Kirchenlohnsteuer, Kircheneinkommensteuer, Kirchenabgeltungssteuer, Clearingvorauszahlungen* und staatlichen Verwaltungsgebühren¹** von 2021 bis 2030.
- Die Freiburger Studie schätzt die langfristige Entwicklung der **Kirchensteuerzahlenden und Kirchenmitglieder bis 2030 entsprechend der Basisvariante für alle EKD-Gliedkirchen (dort Schätzung bis 2060)**. Methodik, Datengrundlage und Annahmen zu demografischen und kirchenspezifischen Einflussfaktoren (Tauf-, Austritts- und Aufnahmeverhalten) wurden entsprechend gewählt. Bei der Überprüfung im Jahr 2021 (Update 2021) ist für die Mitgliederprojektion der aktuellere Stand des alters- und geschlechtsspezifischen Aufbaus der Kirchenmitglieder vom 31.12.2020 zugrunde gelegt.
- Für das **Szenario mit erhöhten Kirchenaustritten (Update 2021)** wurde die Austrittsquote des Jahres 2019 langfristig zugrunde gelegt.
- **Anwendung bundeslandspezifischer Indikatoren des Landes Hessen.** Die Veränderungsraten zwischen den Jahren **2021 und 2025** wurden auf Basis der **bundeslandspezifischen Steuerschätzung des Arbeitskreises des Bundesministeriums der Finanzen** berechnet. Dem oberen Rand des Einnahmenkorridors wurden die optimistischen Annahmen der staatlichen Steuerschätzung vom Herbst 2020 zugrunde gelegt. Für den unteren Rand wurde von einer abgeschwächten konjunkturellen Entwicklung ausgegangen.
- Um die empirisch beobachtete Differenz zwischen staatlichem und kirchlichem Steueraufkommen zu berücksichtigen, fließen **für jede Steuerart spezifische Korrekturfaktoren** in die Berechnung ein. Dabei werden sowohl eine von der staatlichen Bevölkerungsstruktur abweichende Mitglieder- und Steuerzahlerstruktur als auch unterjährige Mitglieder- und Steuerzahlerverluste aufgrund demografischer und kirchenspezifischer Faktoren berücksichtigt.

¹Verwaltungsgebühr: pauschale Aufwandsentschädigung aus dem Kirchensteueraufkommen zu Gunsten der staatlichen Verwaltung für die Kosten des Steuereinzugs und der Steuerweiterleitung.

- Die speziell kirchensteuerspezifischen Auswirkungen des **Familienentlastungsgesetzes** und die fiskalischen Auswirkungen des **Alterseinkünftegesetzes** wurden berücksichtigt.
- Die staatlichen **Verwaltungs- und Hebegebühren** wurden entsprechend eines zwanzigjährigen Schnitts mit einem **Prozentsatz von 3 Prozent** der Bruttokirchenlohneinnahmen kalkuliert.
- Bei den Zahlungen aus dem **kircheninternen Lohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing)** wurden **ausschließlich die Vorauszahlungen** berechnet, nicht jedoch periodenfremde Anpassungen und Abschlusszahlungen.

***Clearing:**

Das sogenannte Clearing ist ein Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren.

Die Kirchensteuer steht immer derjenigen Kirche zu, in welcher ein Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die von einem Arbeitnehmer zu zahlende Kirchenlohnsteuer wird stets dort eingezahlt, wo der Arbeitgeber des Kirchenmitglieds seinen Betriebssitz unterhält. Wenn der

Sitz des Arbeitgebers und der eigene Wohnsitz eines Arbeitnehmers in zwei verschiedenen Landeskirchen liegen, geht die Kirchenlohnsteuer deshalb an eine Landeskirche, der sie nicht zukommt. Arbeitet beispielsweise eine in Frankfurt wohnhafte Person in Kassel, so wird die Kirchenlohnsteuer beim Finanzamt des Arbeitgebers und somit zunächst an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) abgeführt, obwohl die Kirchensteuer einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) zusteht.

Dieselbe Problematik ergibt sich auch, wenn der Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltszahlungen bundes- oder landesweit in einer Betriebsstätte zentral durchführen lässt. Es bedarf einer nachträglichen Berichtigung, die erst zeitlich versetzt von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erstellt werden kann. Das Clearingverfahren führt regelmäßig dazu, dass eine Landeskirche rückwirkend Geld erhält oder nachzahlen muss, weil die Clearingvorauszahlungen nicht der Clearingabrechnung entsprechen.

Quelle: Evangelische Kirche von Westfalen

Impressum

EKHN © April 2021 | 1. Auflage

Herausgegeben von der Kirchenverwaltung der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Paulusplatz 1

64285 Darmstadt

ekhn2030@ekhn.de

www.unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030

Redaktion

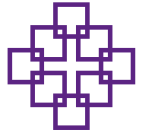
Heinz Thomas Striegler, Thorsten Hinte,
Stephan Krebs, Elisabeth Fauth

Gestaltung

CUB DESIGN, www.cub-design.de

Titelgrafik:

shutterstock.de / MJgraphics



Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau

